



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Zustellungsurkunde
BMG Santec GmbH
Niederlassung Drensteinfurt
Vertreten durch Katja Lilu Melder
Hemmer 24
48317 Drensteinfurt

10. März 2025
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
55.2-Ber-Vg 12845/2025-469
GefStoffV-Zulassung-BMG

Auskunft erteilt:
Frau Berger

Durchwahl:
+49 (0)251 411-5411
Telefax:
+49 (0)251 411-2525

E-Mail:
bergery
@brms.nrw.de

Zulassung nach § 11a Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich des hohen Risikos

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Nevinghoff Münster
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Bezug: Ihr Antrag auf Zulassung vom 03.03.2025 mit Nachtragsunterlagen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.) oder Nevinghoff

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen
(Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID:
DE59ZZZ00000094452

Datenschutzhinweise:
www.bezreg-muenster.de/
de/datenschutz/index.html

Zulassungsbescheid

I.



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihres Antrages erteile ich den folgenden Bescheid:

Die Firma

BMG Santec GmbH
Niederlassung Drensteinfurt
Hemmer 24
48317 Drensteinfurt

vertreten durch

Katja Lilu Melder





erhält die Zulassung zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich des hohen Risikos.

Seite 2 von 8

Diese Zulassung berechtigt Sie zur Durchführung von Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos gemäß dem Anwendungsbereich der TRGS 519.

Die Zulassung gilt befristet bis zum **10.03.2031** und kann vor Ablauf der Frist auf Antrag erneut erteilt werden.

Personelle Ausstattung:

Als sachkundige Verantwortliche sind genannt:

Frau Katja Lilu Melder
Herr Andreas Klaas

Als sachkundiger Aufsichtsführender ist benannt:

Herr Andreas Klaas

Als Gerätesachkundige sind genannt:

Frau Katja Lilu Melder
Herr Andreas Klaas

Auflösende Bedingungen:

Die Zulassung erlischt,

- a. wenn die personelle Ausstattung (sach- und/oder fachkundige Personen) und/oder sicherheitstechnischen Ausstattung nicht mehr im notwendigen Umfang gegeben ist (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen),
- b. wenn die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften nicht gewährleistet sind (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen),
- c. wenn Gründe vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers belegen (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen) oder
- d. wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt werden

II.

Diese Zulassung wird unter nachstehend aufgeführten **Nebenbestimmungen** gewährt:



1. Jede Änderung gegenüber Ihren Angaben unter Abschnitt V der Antragsunterlagen, die Zulassungsgrundlagen sind, wie
- Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderungen der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, der Vertretungsbefugnis, des Firmensitzes)
 - personelle Ausstattung (insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen)
 - sicherheitstechnisch wesentliche Ausstattung

Seite 3 von 8

ist der Zulassungsbehörde **mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.**

2. Zusätzlich zu den zur Anzeige nach § 11a Absatz 5 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 3.5 Absatz 1 und 3 GefStoffV, sowie nach der TRGS 519 einzureichenden Unterlagen, ist eine Kopie des Zulassungsbescheids des Unternehmens, sowie ein Nachweis vorzulegen, dass die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung baustellenspezifisch im notwendigen Umfang gegeben ist.
3. Baustellenspezifisch ist mindestens eine sachkundige aufsichtführende Person schriftlich zu bestellen. Die schriftliche Bestellung sowie die schriftliche Übertragung der Weisungsbefugnis sind der baustellenspezifischen Anzeige beizufügen und in Kopie auf der Baustelle vorzuhalten.
4. Auf der Baustelle muss Fachpersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Es darf nur solches eingesetzt werden, welches die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen in der Lage ist. Dies ist durch gerätespezifische Schulungen und Unterweisungen im Sinne des § 14 GefStoffV sicherzustellen. Die Schulungs- und Unterweisungsbelege sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Fachkunde im Sinne des Anhangs I Nummer 3.6 der GefStoffV ist für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen, bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen (§ 25 Abs. 5 GefStoffV).
5. Wird sicherheitstechnische Ausstattung gemietet, ist mit jeder Anzeige durch Vorlage eines Mietvertrages die Verfügbarkeit der erforderlichen Ausstattung nachzuweisen.
6. Auf der Baustelle sind die Baumusterprüfungen und ggf. die Ergebnisse der erforderlichen Prüfungen für die eingesetzten baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen (zum Beispiel Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Blatt 2) sowie der übrigen notwendigen sicherheitstechnischen Geräte vorzuhalten. Dies gilt auch



für gemietete/geleaste Geräte.

Seite 4 von 8

7. Wird gemietete/geleaste sicherheitstechnische Ausstattung verwendet, so ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal diese Ausstattung bedienen und überwachen kann. Der Nachweis der entsprechenden Fachkenntnisse ist auf der Baustelle vorzuhalten.

III. Hinweise

8. Sachkundenachweise, Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorge, Prüfzeugnisse der lufttechnischen Anlagen und sonstige Unterlagen, die durch Fristablauf ihre Gültigkeit verlieren, sind zu erneuern und die Nachweise auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übersenden.
9. Die sprachliche Verständigung untereinander sowie zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften auf der Baustelle ist jederzeit sicherzustellen. Dies gilt im Besonderen, wenn dort Beschäftigte tätig sind, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Dies kann durch die Beschäftigung von aufsichtführenden sachkundigen Personen mit ausreichenden Sprachkenntnissen – insbesondere der deutschen Sprache – oder eines Dolmetschers auf der Baustelle erfolgen. Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung haben in der für die Arbeitnehmer verständlichen Sprache zu erfolgen.
10. Abschnitt 8.2 Abs. 8 der TRGS 519 ist zu beachten: Danach sind die lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen, Industriesauger, ortsveränderliche Entstauber) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten, durch eine fachkundige Person zur Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung zu prüfen und erforderlichenfalls instand zu setzen. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
11. Bei der Vergabe von Arbeiten an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer) ist ein Koordinator zu bestellen, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen.
12. Werden Tätigkeiten mit Asbest im Bereich des hohen Risikos an andere Unternehmen vergeben, dürfen ebenfalls nur für die durchzuführende Tätigkeit zugelassene Fachbetriebe beauftragt werden.



13. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die erforderliche und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung vollständig vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählen auch die Ersthelfer.
14. Diese Zulassung enthebt Sie nicht von Ihren Verpflichtungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach
- der Baustellenverordnung,
 - dem Abfallrecht,
 - der Gefahrstoffverordnung, hier insbesondere:
 - Anzeige nach § 11a Abs. 4 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs.1 und 3 Nummer 2 GefStoffV, einschließlich Betriebsanweisung und Arbeitsplan gemäß Anhang I Nr. 3.2 GefStoffV,
 - baustellenbezogene Unterweisung nach § 14 Absatz 2 GefStoffV,
 - Rechte der Beschäftigten nach § 10a Absatz 6 GefStoffV und
 - Verzeichnis der exponierten Beschäftigten nach § 10a Absatz 2.
 - der Verordnung zur Arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV), hier insbesondere:
 - Veranlassung Arbeitsmedizinischer Vorsorge nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ArbMedVV und
 - Vorsorgekartei nach § 3 Absatz 4 ArbMedVV.

IV. Begründung

Sie haben am 03.03.2025 die Zulassung für die Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos gemäß dem Anwendungsbereich der TRGS 519 beantragt.

Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind (§ 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 GefStoffV).



Die Zulassung ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist, die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist sowie keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen (§ 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 GefStoffV).

Sie kann mit Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Um die Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung sowie der TRGS 519 zu sichern und Änderungen der Rechts- und Sachlage Rechnung tragen zu können, wurde die Zulassung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) befristet und mit Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Auflagen können nachträglich angeordnet werden (§ 11a Abs. 3 GefStoffV).

Mit Antrag vom 03.03.2025 wurde ein entsprechender Antrag eingereicht.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen und Nachtragsunterlagen hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und die Zulassung unter Berücksichtigung der oben unter II. aufgeführten Auflagen erteilt werden kann.

Die Zulassung wird somit erteilt.

V. Rechtsgrundlage

§ 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), in der derzeit gültigen Fassung.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Begründung:

Für den Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (SGV. NRW. S. 2011), in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen